

## WO F 2.5

### 2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

#### 2.5.1

Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft zum Punktspielbetrieb der Erwachsenen meldet, muss im Rahmen der Vereinsmeldung der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten Schiedsrichter (SR) benennen. Wenn seitens des Vereins kein lizenzierter SR namentlich benannt werden kann, darf die Meldung ersatzweise über die nachfolgende Liste der Amtsträger erfolgen. • Präsidiums-, Vorstands- oder Ausschussmitglied gemäß Satzung des WTTV (ohne hauptamtliche Mitarbeiter und Aktivensprecher) • Vorstandsmitglied im Bezirk (nur: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, Sportwart, Damenwart, Seniorennwart, Jugendwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung, Beauftragter für Sportentwicklung) • Vorstandsmitglied im Kreis (nur: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, Sportwart, Jugendwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung, Beauftragter für Sportentwicklung) Vereine mit mindestens einer Mannschaft in den BSK können keine Ersatzmeldung vornehmen.

#### 2.5.2

Wenn ein Verein weder einen lizenzierten SR noch einen Amtsträger gemäß vorstehender Liste melden kann, wird pro Spielzeit eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Spielklasse der 1. Herren- oder der 1. Damenmannschaft (diejenige, welche höher ist) und beträgt für

alle Spielklassen auf Kreisebene: 25 €

für alle Spielklassen auf Bezirksebene: 50 €

für alle Spielklassen auf Verbandsebene: 100 €

für die Regional- und Oberliga: 200 €

für alle Bundesligas: 300 €

#### 2.5.3

Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften: a) Die SR-Meldung darf nur für den jeweiligen Stammverein erfolgen. b) Ein SR ohne Stammverein darf von einem einzigen beliebigen Verein gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des SR und die Mitgliedschaft im betreffenden Verein. c) Die Ämter auf Bezirks- und Kreisebene in der oben stehenden Liste dürfen nicht mehrfach besetzt sein. d) Nach dem Ende der Vereinsmeldung sind Änderungen auf Antrag eines Vereins zulässig, insbesondere bei einem Wechsel der Spielberechtigung zum 1. Juli oder einem personellen Wechsel bei den Ehrenämtern gemäß oben stehender Liste. e) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über • die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein

- die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. bei einem Amtswechsel)
- die Anerkennung der SR-Tätigkeit (z. B. nach Prüfung ggf. erforderlicher Mindesteinsätze) f) Die Vorschriften a) und b) gelten analog auch für Amtsträger. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit. Die vorgenannte Regelung gilt ab dem 15.5.2020. Für die Saison 2019/20 gelten die Vorschriften von WO F 2.5.1 und WO A 20.1.22 in der Fassung vom 1.1.2019. (Dieser Absatz entfällt ab dem 15.5.2020.)